



Statuten

1. Name und Sitz

Art. 1

Unter dem Namen „Chenderhand, Verein Kinderbetreuung Seetal“ besteht ein gemeinnütziger, politisch unabhängiger, überkonfessioneller Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB mit Sitz in Hochdorf.

2. Zweck und Aufgabe

Art. 2

Der Verein bezweckt familienergänzende Kinder- und Schülerbetreuung in Hochdorf und Umgebung.

Der Verein erfüllt seine Aufgabe im Moment durch die Führung einer Tageseltern-Vermittlungsstelle.

3. Mitgliedschaft

Art. 3

Tageseltern und abgebende Eltern sind Mitglieder des Vereins.

Einzelmitglied kann ferner jede natürliche Person, Kollektivmitglied jede juristische Person sowie jede Körperschaft und Anstalt des öffentlichen Rechts werden, welche die Ziele des Vereins unterstützt und den festgelegten Jahresbeitrag bezahlt.

Ein- und Austritt sind jederzeit möglich.

Tageseltern im Einsatz sind vom Jahresbeitrag befreit.

4. Organisation

Art. 4 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle

Art. 5 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich im ersten Halbjahr statt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand, unter Angabe der Traktanden und unter Einhaltung einer Einladungsfrist von drei Wochen, einberufen.

Wahlvorschläge und Anträge aus dem Kreise der Mitglieder zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 10 Tage vor dem Versammlungsdatum der Präsidentin/dem Präsidenten schriftlich einzureichen.

Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme.

Der Vorstand oder die RechnungsrevisorInnen können jederzeit ausserordentliche Mitgliederversammlungen einberufen.

Ein Fünftel der Mitglieder kann schriftlich, unter Angabe des zu behandelnden Traktandums, bei der Präsidentin/dem Präsidenten die Einberufung einer Ausserordentlichen Mitgliederversammlung verlangen.

Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder. Wahlen und Abstimmungen finden offen statt, sofern keine geheime Abstimmung durch die Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt wird. Bei Stimmengleichheit gibt die Präsidentin/der Präsident den Stichentscheid.

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- Genehmigung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Voranschlages sowie Entlastung des Vorstandes
- Festsetzen der Jahresbeiträge
- Wahl der Mitglieder und der Präsidentin/des Präsidenten des Vorstandes sowie der RechnungsrevisorInnen
- Behandlung von Anträgen der Mitglieder
- Erlass und Änderung der Statuten
- Auflösung des Vereins

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen.

Art. 6 Vorstand

Der Vorstand besteht aus der Präsidentin/dem Präsidenten und weiteren vier bis sechs Mitgliedern. Der Vorstand wird für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand

- erledigt alle Geschäfte, die nach Gesetz und Statuten nicht der Mitgliederversammlung zugewiesen sind und vollzieht Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- vertritt den Verein nach aussen
- wählt das Personal, beschliesst die Arbeitsverträge und Stellenbeschreibungen
- bestimmt die Stundenansätze
- regelt die Zeichnungsberechtigung

Alle Wahlen und Abstimmungen im Vorstand erfolgen mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die/der Vorsitzende den Stichentscheid.

Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen.

Die Vermittlerin sowie die Leiterin der Inkassostelle können mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen.

Art. 7 Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt auf Vorschlag des Vorstandes zwei fachkundige RevisorInnen. Diese prüfen die Vereinsrechnung. Sie erstatten der ordentlichen Mitgliederversammlung Bericht und Antrag. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre, Wiederwahl ist möglich.

5. Finanzen

Art. 8 Finanzierung

Die finanziellen Mittel des Vereins setzen sich zusammen aus:

1. Mitgliederbeiträgen
2. Elternbeiträgen
3. Subventionen der öffentlichen Hand
4. Gönnerbeiträgen/Spenden
5. Schenkungen und Vermächtnissen
6. Vermögen und Vermögensertrag

Der Jahresbeitrag wird jährlich von der Vereinsversammlung festgelegt.

Art. 9 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 10 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

6. Schlussbestimmungen

Art . 11 Statutenänderungen und Vereinsauflösung

Statutenänderungen werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen. Die Änderung des Zweckartikels bedarf der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Ausserordentliche Mitgliederversammlung und mit einer Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Bei der Auflösung des Vereins ist das Vereinsvermögen an eine von der Versammlung bestimmte Institution zur Betreuung oder Förderung von Kindern und/oder Jugendlichen weiterzugeben.

Die vorliegenden Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 23. März 2010 angepasst und ersetzen alle andern.

Hochdorf, 23. März 2010

Elvira Kurmann
Präsidentin

Conny Bucher
Aktuarin